1. Ausfertigung

Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes In W 202
- Standortzentrum Dorstfeld-West -

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 4 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 16.12.2004 die Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes In W 202 mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 13 ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 202 und umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West, Ortsteil Dortmund-Dorstfeld, das Gebiet zwischen Mallinckrodtstraße (OW III a), Emscher, einem ca. 120 m tiefen Bereich südlich der Höfkerstraße, Arminiusstraße, Wittener Straße, Bahnstrecke Dortmund - Bochum und S-Bahn-Strecke Dortmund-Hbf - Dortmund-Mengede.

§ 2
Inhalt der Änderung

Ausschluss von Nutzungen - geltend für alle Mischgebiete (MI-Gebiete):

Nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sind in den Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon bleiben unberührt Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. –zubehörverkauf sowie Betriebe mit Kfz-Verkauf (reiner, nicht zentrenrelevanter Kfz-Handel).

Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes In W 202 - Standortzentrum Dorstfeld-West - tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 02.11.2004.

Dortmund, 23.12.04

Langemeyer

Dr. Gerhard Langemeyer
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2004 nach § 10 Abs. 1 i.V.m. den §§ 233 und 244 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen. Dortmund, 12.01.05 Langemeyer Braun Oberbürgermeister Ratsmitglied	Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes In W 202 mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2004 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind. Dortmund, 12.01.05 Langemeyer Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 1 vom 07.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes In W 202 in Kraft getreten.

Dortmund, 07.01.05

Abteilungsleiter